

Departement für Mobilität
Raumentwicklung und Umwelt
Herrn Staatsrat Franz Ruppen
Rue des Creusets 5

1950 Sion

Stellungnahme zur Teilrevision des kantonalen Strassengesetzes

Sehr geehrter Herr Staatsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Vorstand des Vereins Oberwallis Verkehr und Tourismus OVT hat die Vernehmlassungsvorlage zur Teilrevision des kantonalen Strassengesetzes anlässlich seiner Sitzung vom 25. Januar 2022 geprüft. Der OVT begrüsst grundsätzlich die Revision. Mit der Gesetzesvorlage soll der Kostenverteiler zwischen Kanton und Gemeinden vereinheitlicht werden auf einen Schlüssel 70% Kanton und 30% Gemeinden. Aktuell gilt innerorts ein Verhältnis von 50-50. Die vorgeschlagene Änderung des Kostenteilers soll gemäss erläuterndem Bericht zu einer Entlastung der Gemeinden im Umfang von 1,22 Mio. Fr. pro Jahr führen. Der Kanton wird entsprechend zusätzlich belastet. **Die vorgeschlagene Vereinheitlichung auf 70-30 ist sinnvoll und wird vom OVT unterstützt.**

Die Beteiligung der Gemeinden beruht auf einem Verteilschlüssel, welcher ebenfalls angepasst werden soll. Aktuell werden die Einwohnerzahl, die Länge des Strassennetzes innerhalb der Standortgemeinde, der Motorfahrzeugbestand und die Logiernächte verwendet. Der Motorfahrzeugbestand als Kriterium soll fallen gelassen und dafür das Kriterium der Einwohnerzahl stärker gewichtet werden. Bei den Logiernächten wird die fragwürdige Qualität der gemeldeten Übernachtungszahlen kritisiert und deshalb vorgeschlagen, die Logiernächte (Nachfrage) zu ersetzen durch das Beherbergungsangebot (Hotelbetten und Betten in Zweitwohnungen). Statt der Nachfrage soll also das Angebot als Kriterium verwendet werden.

Mit dem Wegfall des Kriteriums des Motorfahrzeugbestandes werden autofreie Gemeinden benachteiligt. **Autofreie Gemeinden** wie namentlich Zermatt, Bettmeralp und Riederalp weisen einen deutlich geringeren Motorfahrzeugbestand auf (umgerechnet rund 360 Personenwagen pro 1000 Einwohner anstatt des kantonalen Durchschnitts von 648 Personenwagen pro 1000 Einwohner). Die Bemühungen der autofreien Destinationen sollten deshalb im neuen Verteilschlüssel mit einem spezifischen Gewichtungsfaktor („**Bonus**“) belohnt werden. Das ist eventuell auch ein Anreiz für weitere Tourismusgemeinden, in Zukunft auf eine autofreie Erschliessung zu setzen.

Bezüglich des Kriteriums der **Logiernächte** ist dem OVT bewusst, dass die Logiernächtestatistik mangelhaft ist. Wir sind aber keineswegs überzeugt, dass ein Wechsel auf das Beherbergungsangebot eine wirkliche Verbesserung der Datenlage erlauben wird. So ist z.B. auch die mit der Gesetzesrevision vorgeschlagene hypothetische Bettenbelegung in den Ferienwohnungen alles andere als ein genauer Indikator. Beim Beherbergungsangebot ist zudem zu beachten, dass es wesentliche Unterschiede gibt zwischen den vorhandenen und den verfügbaren Betten. Die Auslastung der Betten ist zudem von Ort

zu Ort sehr unterschiedlich. Die Logiernächte stehen demgegenüber eher in einem direkteren Bezug zur Auslastung des Strassennetzes. **Vor diesem Hintergrund empfiehlt Ihnen der OVT bei den Logiernächten zu bleiben.** (Bemerkung: dann muss auch der Text in Art. 89 nicht geändert werden, da hier immer noch der Begriff Logiernächte steht. Bei einem Wechsel auf das Angebot wäre dieser Begriff falsch).

Eine weitere vorgeschlagene Änderung des Strassengesetzes betrifft die **Standplätze für Fahrende**. Der kantonale Richtplan sieht vor, dass neu über das Kantonsgebiet verteilt drei Standplätze für Fahrende geschaffen werden sollen. Nach aktueller Regelung müsste die Standortgemeinde sämtliche Kosten tragen. In der Vernehmlassungsvorlage wird nun vorgeschlagen, dass sich der Kanton neu mit 70% und sämtliche anderen Gemeinden mit 30% beteiligen sollen. Damit würde der gleiche Kostenteiler zur Anwendung gelangen wie beim Kantonsstrassennetz (vgl. oben). Der OVT vertritt die Auffassung, dass auch bei diesen Standplätzen das **Verursacherprinzip** gelten muss. Das bedeutet, dass in erster Linie die Fahrenden selber einen finanziellen Beitrag an die Belegung der Standplätze leisten müssen. In zweiter Priorität kann der Kanton subsidiär weitere Beiträge für ungedeckte Kosten leisten sowie in dritter Priorität die Gemeinden. Da die Standortgemeinden auch weitere, nicht nur finanzielle Aufwendungen tragen müssen und im Sinne der Solidarität unter den Gemeinden sind wir dabei damit einverstanden, dass alle Gemeinden einen finanziellen Beitrag leisten.

Für Rückfragen und eine vertiefte Diskussion des Entwurfes zum Strassengesetz stehen wir gerne zur Verfügung.

Visp, 31. Januar 2022



Thomas Egger
Alt Nationalrat
Präsident OVT